

Reglement über den Friedhof und die Bestattungen

der Politischen Gemeinde Berneck

vom 20. November 2012
in Vollzug ab 1. Januar 2013

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967², Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009³

folgendes Reglement über den Friedhof und die Bestattungen:

Das Reglement ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form abgefasst, gilt aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

A. ALLGEMEINES

Grundsatz	Art. 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Berneck. Der Friedhof Berneck und das Bestattungswesen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
Eigentum und Unterhalt	Art. 2 Das Friedhofgrundstück Berneck steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Berneck. Der Unterhalt des Friedhofs und des Leichenaufbahrungsraums geht zu Lasten der Politischen Gemeinde.
Meldepflicht	Art. 3 Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Berneck erfolgten Todesfälle und nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgten Totgeburten sind innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden. Dieses trifft die nötigen Anordnungen für die Bestattung. Vorbehalten bleiben die Anzeigen für aussergewöhnliche Todesfälle nach Art. 46 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung.

B. ORGANE UND AUFGABEN

Organe	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt die Organe des Bestattungswesens. Organe sind: <ul style="list-style-type: none">• der Verantwortliche für das Friedhof- und Bestattungswesen• das Bestattungsamt• die Totengräber.
Verantwortlicher Friedhof- und Bestattungswesen	Art. 5 Diese Person hat die Aufsicht über das Friedhofswesen.

¹ sGS 458.1; abgekürzt FG

² sGS 458.11; abgekürzt VVzFG

³ sGS 151.2; abgekürzt GG

Bestattungsamt	Art. 6 Das Bestattungsamt <ul style="list-style-type: none"> • nimmt Todesmeldungen entgegen, • ordnet die Leichenschau an, • bestimmt Ort, Zeitpunkt und Art der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und den kirchlichen Organen, • erteilt Bestattungs- und Kremationsbewilligungen, • erlässt die amtlichen Todesanzeigen, falls die Publikation von den Angehörigen erwünscht ist, • benachrichtigt das Bestattungspersonal, • organisiert die Leichentransporte, • führt die Bestattungskontrolle.
Totengräber	Art. 7 Die Totengräber sorgen für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die geordnete Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes, das Decken des frischen Grabes mit den Kränzen und Blumen und das Setzen des Grabkreuzes.
Nicht geregelte Fälle	Art. 8 Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens, die nicht durch Gesetz oder diesen Erlass einem anderen Organ zugeordnet sind.

C. WEITERE FUNKTIONEN UND AUFGABEN

Leichenschau	Art. 9 Die Leichenschau wird durch Ärzte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.
Sargschreiner	Art. 10 Der Sargschreiner liefert die Säрге und Grabkreuze. Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen ⁴ zu entsprechen.
Leichenwagenführer	Art. 11 Der Leichenwagenführer ist verantwortlich für den schicklichen Transport des Leichnams mit einem besonderen dafür geeigneten Fahrzeug.
Friedhofgärtner	Art. 12 Die Aufgaben des Friedhofgärtners erfolgen nach den Weisungen des Verantwortlichen für das Friedhof- und Bestattungswesen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Friedhofunterhalt • Instandhaltung und Bepflanzung der Grabstätten mit Grabunterhaltsvertrag (siehe Art. 25 dieses Reglementes).

D. BESTATTUNGEN

⁴ sGS 458.11; abgekürzt VVzFG

Grabgeläute

Art. 13

Bei kirchlichen Bestattungen sind die Kirchgemeinden für das Grabgeläute besorgt.

Ort und Zeit

Art. 14

In der Gemeinde Berneck angemeldete Personen werden unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit auf dem Friedhof Berneck bestattet.

Die Bewohner des Dorfteils Heerbrugg können auf dem Friedhof Heerbrugg oder Berneck beigesetzt werden. Bei der Beisetzung auf dem Friedhof Heerbrugg trägt die Politische Gemeinde Berneck die Bestattungskosten und die Grabtaxen.

Mitgliedern der katholischen Kirchgemeinde Berneck mit Wohnsitz im Bezirk Obereggen, werden auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen auf dem Friedhof Berneck beigesetzt. Bestattungskosten und Grabtaxen werden verrechnet.

Die Bestattung erfolgt an Werktagen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Aufbahrung und Überführung

Art. 15

Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen auf Wunsch einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen, in der Regel unmittelbar nach dem Einsargen.

Bestattungskosten

Art. 16

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Berneck werden von der Politischen Gemeinde folgende Bestattungskosten übernommen:

- a) Leichenschau,
- b) Normalsarg, Einsargen, Grabkreuz samt Inschrift,
- c) Transport der Verstorbenen innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle und auf den Friedhof,
- d) Transport zum Krematorium St. Gallen und zurück, sowie Einäscherung (Kremation)
- e) amtliche Todesmitteilung,
- f) Öffnen und Schliessen des Grabes (Erdbestattungsgrab, Urnengrab, Urnenwand oder Urnennische),
- g) Leichenbegleitung anlässlich der Beerdigung,
- h) Arbeit des Bestattungsamtes,
- i) Grabeinfassung.

Alle übrigen Kosten der Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zu Lasten der Angehörigen.

Auswärtige Ver-
storbene

Art. 17

Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Der Verantwortliche für das Friedhof- und Bestattungswesen kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Berneck, in Absprache mit dem Gemeindepräsidium, auf dem Friedhof gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen. Dafür wird eine Grabtaxe erhoben.

Der Gemeinderat setzt die Grabtaxe für den Grabplatz fest.

Die Bestattungskosten gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zu Lasten der Angehörigen. Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen⁵.

Auswärtige Be-
stattung

Art. 18

Lassen sich verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Berneck auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so vergütet die Gemeinde die Kosten, welche in der Gemeinde Berneck entstanden wären, gemäss Art. 16 Bst. a bis e dieses Reglementes.

E. GRABSTÄTTEN

Friedhofeinteilung **Art. 19**

Die Belegung des Friedhofs erfolgt nach dem vom Gemeinderat genehmigten Plan. Folgende Grabfelder stehen zur Auswahl:

- Reihengräber für Kinder unter 8 Jahren (Kindergräber)
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder nach erfülltem 8. Altersjahr
- Urnenreihengräber
- Urnengräber vor der Urnenwand
- Gemeinschaftsurnengrab
- Urnengrabstätte
- Priester-Gräber

Grabesruhe

Art. 20

Die Grabesruhe beträgt:

- | | |
|--|----------|
| • Erdbestattungsgräber und Urnengräber | 20 Jahre |
| • Urnengrabstätte und Urnenwand | 10 Jahre |
| • Kindergräber | 15 Jahre |
| • Priester-Gräber | ewig |

Urnenbeisetzung

Art. 21

Die Urne Verstorbener wird durch die Totengräber in den dafür vorgesehenen Grabfeldern beigesetzt. Die Beisetzung ist mit dem Bestattungsamt vorher abzusprechen.

⁵ sGS 458.1; abgekürzt FG

Urnenbeisetzung in ein bestehen- des Grab	<p>Art. 22</p> <p>Die Urnen dürfen in den bestehenden Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnengräber nur beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe des Reihengrabes noch mindestens 10 Jahre beträgt. In einem Erdbestattungs- oder Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Die zusätzlichen Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte angebracht werden (Bewilligung nach Art. 31 dieses Reglementes).</p>
Grabmasse	<p>Art. 23</p> <p>Für die Grabmasse und Abstände gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (Art. 22 und 23)⁶.</p>
Grabeinfassung	<p>Art. 24</p> <p>Die Einfassung der einzelnen Gräber ist Sache der Politischen Gemeinde.</p> <p>Seiteneinfassungen eines einzelnen Grabes mit festen Materialien sind nicht gestattet. Durch die Gemeinde wird zwischen den Gräbern zur besseren Pflege eine Trittplatte verlegt.</p>
Bepflanzung und Unterhalt	<p>Art. 25</p> <p>Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Gegen eine einmalige Einlage in den Grabfonds der Politischen Gemeinde übernimmt diese bis zur Grabräumung am Ende der Grabesruhe den Grabunterhalt.</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Höhe der einmaligen Einlage fest.</p> <p>Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die maximale Höhe von 50 cm nicht überschreiten.</p>
Vernachlässigte Gräber	<p>Art. 26</p> <p>Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrag des Verantwortlichen für das Friedhof- und Bestattungswesen auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.</p>
Grabräumung	<p>Art. 27</p> <p>Die Aufhebung von Gräbern erfolgt nach Ablauf der festgelegten Grabesruhe. Sie wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Berneck angezeigt.</p> <p>Die Grabmäler und Pflanzen sind durch die Angehörigen innert der bezeichneten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird entschädigungslos darüber verfügt.</p> <p>Die Räumung erfolgt Grabfeldweise.</p>

⁶ sGS 458.11; abgekürzt VVzFG

Gemeinschaftsurnengrab
/ Urnenwand /
Urnengrabstätte

Art. 28

Die Urnenwand mit den Wandurnengräbern, das Gemeinschaftsurnengrab sowie die Urnengrabstätte werden von der Politischen Gemeinde Berneck unterhalten. Es sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Die Urne wird in der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Einfassung der Erde übergeben. Anlässlich der Urnenbeisetzung mitgebrachte Kränze, Blumensträuße etc. werden nach dem Verblühen durch den Friedhofgärtner entfernt.

Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Es dürfen keine persönlichen Weihwassergefässe, Kerzen, Verzierungen, Zeichen und Gegenstände aufgestellt werden. Solche werden entfernt.

Bei der Urnengrabstätte wird für 10 Jahre ab dem Todestag eine Namens- oder Symboltafel, dem Wunsch der Angehörigen entsprechend, montiert.

F. GRABMAL (Grabsteine, Kreuze, Skulpturen)

Grabzeichen
der Gemeinde

Art. 29

Jedes Grab, mit Ausnahme der Urnenwand, des Gemeinschaftsurnengrabes und der Urnengrabstätte wird auf Kosten der Gemeinde mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesjahr. Es verbleibt auf dem Grab bis ein dauerhaftes Grabmal gesetzt wird.

Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle eines Kreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht.

Im Gemeinschaftsurnengrab erfolgen die Urnenbeisetzungen ohne jegliche Grabinschrift.

Form und Gestaltung Grabmal

Art. 30

Dauerhafte Grabmäler müssen sich harmonisch in das Friedhof-Gesamtbild einfügen. Störende Schriften, Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Anstelle von Grabsteinen sind auch Kreuze und Figuren gestattet.

Die Schriftplatten der Urnenwand bestehen aus Sandstein und werden einheitlich beschriftet. Die Inschrift besteht aus Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Auf einer Platte können zwei Namen angebracht werden.

Die Beschriftung der Urnenwand und der Urnengrabstätte wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

Bewilligungspflicht

Art. 31

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen. Es muss enthalten:

- Vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung,
- Eine Zeichnung im Massstab 1:10,
- Angabe von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalerstellers.

Setzen der Grabmäler

Art. 32

Die Grabsteinfundamente werden vor den Bestattungen durch das Gemeindebauamt ausgeführt. Der Grabstein ist auf dieses Fundament zu stellen. Das Bestattungsamt ist zu benachrichtigen, wann das Grabmal aufgestellt wird.

An Sonn- und Feiertagen, an Vortagen von Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässten Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten aufzurichten oder neu setzen zu lasten.

Masse

Art. 33

Für die Grabmäler gelten folgende Massgrenzen ab Fundament:

	Höhe	Breite	Dicke
• Erwachsenengräber	90 - 115 cm	40 - 60 cm	12 - 20 cm
• Kindergräber (bis 8 Jahren)	50 - 70 cm	30 - 40 cm	12 - 15 cm
• Urnengräber	75 - 100 cm	40 - 50 cm	12 - 15 cm
• Kreuze	max. 120 cm		
• Liegeplatten	40 - 60 cm	40 - 60 cm	6 - 15 cm

Bei Liegeplatten darf die Plattenoberkante nicht mehr als 20 cm über dem Gehweg liegen.

Der Verantwortliche des Friedhof- und Bestattungswesens kann ausnahmsweise andere Masse bewilligen, wenn besondere ästhetische oder künstlerische Gründe dies rechtfertigen. Er holt dabei die Meinung des Gemeindepräsidiums ein.

Weihwassergefäss

Art. 34

Weihwassergefässe sollen eine schlichte Form aufweisen und dürfen den Erdboden um maximal 15 cm überragen und im Querschnitt maximal 16 x 16 cm messen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung

Art. 35

Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Politische Gemeinde Berneck keine Haftung.

Gebühren und Entschädigung

Art. 36

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen in einem Tarif fest.

Rechtsmittel

Art. 37

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷).

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement für Inneres St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege).

Strafbestimmungen

Art. 38

Übertretungen dieses Reglementes werden zur Anzeige gebracht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Inkrafttreten /
Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Berneck vom 25. Februar 1989 aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. November 2012

Der Gemeindepräsident:
sig. Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber:
sig. Philipp Hartmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 3. Dezember 2012 bis: 11. Januar 2013

⁷ sGS 951.1; abgekürzt VRP